



# Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn  
Kay-Uwe Hegr

**Aktenzeichen**  
AR 8041/19  
(bei Antwort bitte angeben)

**Bearbeiterin**  
Frau Waldmann

**☎ (0721)**  
9101-420

**Datum**  
03.12.2019

## Ihr Telefaxschreiben vom 30. November 2019

Sehr geehrter Herr Hegr,

es bestehen Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit Ihrer Verfassungsbeschwerde gegen das Schreiben des Bundesgerichtshofs vom 23. Oktober 2019.

Eine Verfassungsbeschwerde kann nur erheben, wer behauptet, durch einen konkreten Hoheitsakt (z.B. eine letztinstanzliche gerichtliche Entscheidung) in seinen verfassungsmäßig garantierten Rechten verletzt zu sein. Bei dem Schreiben des Bundesgerichtshofs dürfte es sich nicht um einen solchen Hoheitsakt handeln. Der Bundesgerichtshof hat Ihnen darin lediglich Hinweise zur Sach- und Rechtslage erteilt. Ergänzend wird auf das „Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht“ (abrufbar unter [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de) - Bürgerinnen und Bürger -) hingewiesen.

Unabhängig davon dürften Sie durch das Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof auch nicht selbst, unmittelbar und gegenwärtig in Ihren eigenen, verfassungsrechtlich garantierten Rechten verletzt sein. Wie der Bundesgerichtshof im oben genannten Schreiben festgestellt hat, sollen Sie am Revisionsverfahren nicht beteiligt sein.

Darüber hinaus können Grundrechtsverletzungen nicht allgemein und ohne eigene Verletzung gerügt werden. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht lässt die so genannte Popularklage nicht zu.

Soweit Sie auch den Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 32 BVerfGG) beantragen, bestehen weitere Bedenken. Eine solche kommt nämlich nur in Betracht, wenn eine Verfassungsbeschwerde nach dem vorgetragenen Sachverhalt zulässig und nicht offensichtlich unbegründet ist. Ihre Verfassungsbeschwerde scheint jedoch aus den oben angeführten Gründen unzulässig zu sein.

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (weitere Informationen unter [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de) - Bürgerinnen und Bürger - Merkblatt, Abschnitt VIII, Allgemeines Register). Sollten Sie noch Unterlagen nachreichen wollen, wird gebeten, diese nur in Kopie vorzulegen. Sofern Sie sich nicht anderweitig äußern, wird dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht fortgesetzt.

Im Allgemeinen Register eingetragene Verfahren, die nicht in das Verfahrensregister übertragen worden sind, werden fünf Jahre nach der letzten die Sache betreffenden Verfügung vernichtet (§ 35b Abs. 7 BVerfGG, § 64 Abs. 4 Satz 1 GOBVerfG).

Mit freundlichen Grüßen

Ingendaay-Herrmann  
Regierungsdirektorin  
AR-Referentin

Beglaubigt



Regierungsangestellte

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de) unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.